

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

---

## I. Bericht

der

Ständeräthlichen Kommission über den Rekurs der Wirthe vom  
Nigi, betreffend die Führer- und Transportreglemente von  
Schwyz und Luzern.

(Vom 14. Januar 1859.)

Tit.!

Es liegt vor uns eine Petition Seitens einiger Wirthe und Pferde-  
führer aus den Kantonen Schwyz und Luzern, die gegen die von ihren  
Kantonsregierungen erlassenen Reglemente für Pferdehalter, Führer und  
Träger als nicht vereinbar mit der schweizerischen Bundesverfassung Be-  
schwerde führen und — vom h. Bundesrathe abgewiesen — an die hohe  
Bundesversammlung recurrirten, mit dem Gesuche, es möchte beschlossen  
werden, „daß die Reisenden zu jeder Zeit berechtigt sein sollen, die be-  
nöthigten Pferde, Träger und Führer aus den betreffenden Gesellschaften  
frei und ohne Rücksicht auf die bestehende Verordnung zu wählen.“

Tit.! Es würde die Zeit allzusehr in Anspruch nehmen, wenn die  
fraglichen Reglemente der Kantone Schwyz und Luzern vollständig müßten  
vorgelesen werden; dagegen möchte ich Sie wenigstens mit denjenigen  
Paragraphen vertraut machen, welche von den Petenten als verfassungswidrig  
angegriffen werden, und selbst in ihrer Beschwerdeschrift citirt sind.

Tit.! Herr Gastwirth Ramer zum Adler machte auf dem Wege  
der Petition den ersten Versuch an den h. Bundesrath (unterm 15. Fe-  
bruar 1855) und stellte das Gesuch, dahin wirken zu wollen, daß die  
Schwyzerische Verordnung, als der Bundesverfassung und dem freien Verkehr  
zuwider laufend, aufgehoben werde. Auf die sub 12. Juni 1855 von Seite  
des Kantons Schwyz erfolgte Vernehmlassung sprach sich der hohe Bundes-  
rath \*) in einem Schreiben vom 25. Juni 1856 folgenden Inhaltes darü-  
ber aus:

---

\*) In dessen Auftrage die Bundeskanzlei.

„Sie haben unterm 17. Juni 1855 Beschwerde erhoben gegen das Rigi-Reglement, welches vom vorzigen Kantonsrath unterm 28. November 1854 aufgestellt worden ist, und insbesondere haben Sie die Ansicht ausgesprochen, daß der Art. 14 dieses Reglements, welcher für den Transport von Personen und Sachen eine gewisse Taxir unter den Mitgliebrern der Trärgesellschaft von Arth festsetzt, mit der Bundesverfassung im Widerspruch stehen dürfte.

„Das von Ihnen angefochtene Reglement ist mit ähnlichen Vorschriften anderer Kantone zusammen geprüft worden, weshalb sich der Entscheid bis dahin verzögert hat.

„In der Sache selbst sollen wir Ihnen bemerken, daß nach der Ansicht des Bundesrathes solche Reglemente den Grundsatz festhalten müssen, einerseits, daß es dem Reisenden gestattet sei, beliebig Führer oder Träger mit sich zu bringen, und andererseits, daß es diesen mitgebrachten Führern oder Trägern unbenommen bleibe, von ihrem Bestimmungsorte aus wieder Rückfracht aufzunehmen.

„Das Rigi-Reglement vom 28. November 1854 enthält nun im §. 1 ausdrücklich die Vorschrift, daß, wenn Reisende Pferde oder Träger mit sich bringen, sie sich solcher bedienen dürfen, ohne daß die Gesellschaften dagegen Einsprachen zu machen berechtigt seien.

„Es ist somit dem erstern der oben ausgesprochenen Grundsätze ein Genüge gethan, und nichts führt zu der Annahme, daß es den mitgebrachten Trägern, welche Personen oder Effekten von Arth nach dem Rigi bringen, verboten sei, vom Rigi wieder Rückfracht aufzunehmen.

„Haben diese Grundsätze Anerkennung, so läßt sich gegen die von Ihnen angefochtene Loruordnung um so weniger mit Grund etwas einwenden, als diese Ordnung im Interesse der Reisenden selbst getroffen worden ist, und als sie in die Kategorie derjenigen Polizeiverfügungen gehört, welche nach Art. 29 der Bundesverfassung die Kantone, immerhin unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundes, zu treffen befugt sind.

„Aus diesen Gründen hat der Bundesrath gefunden, daß Ihrem Rekurse gegen das mehrerwähnte Reglement keine Folge gegeben werden könne.“

Im Laufe des Monats Februar 1858 wandten sich die heutigen Petenten aus Weggis, Rüschnacht, Immensee, Goldau und Arth durch Zuschrift an den h. Bundesrath. Dieser wies den Gegenstand zur näheren Begutachtung an das eidgenössische Handels- und Zolldepartement, welches nach näherer Würdigung und Prüfung der Akte, und erfolgter Bernehmlassung der Kantone Schwyz und Luzern, unterm 13. August 1858 folgenden Antrag an den hohen Bundesrath zu stellen sich bewogen fand:

„Das Departement beantragt, den Petenten zu antworten, daß, da seit der Schlußnahme vom 11. Juni 1856 nichts Neues sich zugetragen hat, der Bundesrath die in ihrem Memorial entwickelten Gründe nicht in Betracht ziehen könne, um von seinem früher gefaßten Beschlusse in Betreff der Reglemente von Luzern und Schwyz abzugehen, und daß, wenn die Beschwerdeführer glauben sollten, mit der Anschauungsweise des Bundesrathes sich nicht zufrieden geben zu können, es ihnen frei stehe, sich deshalb an die Bundesversammlung zu wenden.“

Tit. I Dieß ist nun der geschichtliche Inhalt des zur Behandlung vorliegenden Gegenstandes.

Nachdem die Herren Petenten, abgewiesen vom h. Bundesrath, an die h. Bundesversammlung recurrirten, liegt es in der Aufgabe der Petitions-Commission, zu untersuchen, ob und wie weit vorliegende Reglemente mit der schweizerischen Bundesverfassung im Einklange stehen.

Lit. ! Da die Petitions-Commission mit den Ansichten der Herren Petenten sich nicht vollends einigen kann, so nehme ich die Freiheit, Sie auch mit den Rechtsgründen der Herren Petenten vertraut zu machen.

Lit. ! Bezüglich der sub 7. Mai 1858 Seitens des hohen Standes Luzern in Zweifel gezogenen Frage, ob die Bundesbehörde kompetent sei, zu sprechen, ob das fragliche Reglement mit der schweizerischen Bundesverfassung sich vertrage, geht die Petitions-Commission mit der Ansicht der Herren Petenten vollkommen einig. (Art. 1 ihrer Rechtsgründe.)

Die Bundesverfassung garantirt jedem aufrechtstehenden Schweizerbürger seine ihm zuständigen Rechte, und der Bund hat die Berechtigung und Verpflichtung, gegen jede Verkümmern solcher Rechte einzuschreiten. Wird nun behauptet, daß diesem oder jenem Rechte in einzelnen Kantonen zu nahe getreten werde, daß die Gleichheit der Schweizer vor dem Gesetze nicht existire, daß die Freiheit des Verkehrs beeinträchtigt sei etc., so müssen die Bundesbehörden untersuchen und durch ihren Beschluß die Verfassung aufrecht erhalten.

In Art. 2, Litt. a der angeführten Rechtsgründe will man in den erwähnten Reglementen einen Verstoß gegen §. 4 der Bundesverfassung finden. Derselbe lautet:

„Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.“

Lit. ! Die Petitions-Commission vermag wahrhaftig nicht, diesen Verstoß zu entziffern. Ich will ihn gerade da aufsuchen, wo ihn die Herren Petenten zu finden glauben.

§. 3 der Schweizerischen und Luzernischen Verordnung lautet:

„Jeder Bürger und Niedergelassene, der unbescholtenen Rufes ist, in einer dieser Ortschaften wohnt, und die erforderlichen Eigenschaften zur Erfüllung seines Berufes, sei es als Pferdehalter oder Träger, besitzt, ist berechtigt, in die Gesellschaft zu treten.“

Lit. ! Wo ist da dem §. 4 nicht entsprochen? Worin liegt in dieser Gesellschaft ein Vorrecht, da jedem der Eintritt gestattet ist?

§. 29 der Bundesverfassung räumt den Kantonen das Recht ein, über die Ausübung von Handel und Gewerbe polizeiliche Verfügungen zu treffen. Gehen nun wohl die Kantone Luzern und Schwyz zu weit, wenn sie mit der Gründung einer Gesellschaft zum Schutz und zur Sicherheit der Reisenden die nöthige Garantie darbietet? Geht man zu weit, wenn man durch Erstellung einer Tourordnung einen geregelten Transport der Reisenden erzielen will? Geht man zu weit, wenn man eine Gesellschaft solcher Männer bilden will, bei denen Unordnung, Zänkereien und Betrug in Hintergrund treten.

Die Herren Petenten finden aber (im Art. 2, Litt. b) noch ein zweites Bedenken und glauben, fragliche Verordnungen widersprechen noch ferners den §§. 29 und 33 der Bundesverfassung, welche Handels- und Gewerbs-

freiheit proclamiren, und die Abschaffung von Vorrechten für den Transport von Personen und Waaren verordnen.

Lit. ! Die Petitions-Commission findet diese Bemerkung vollends unbegründet, und beruhigt sich mit dem h. Bundesrathe in verschiedenen Artikeln der vorliegenden Reglemente.

„Z. B. erlaubt Art. 1 in der Schwyzerverordnung den Reisenden, „wenn sie Pferde oder Träger mit sich bringen, so mögen sie sich solcher bedienen, ohne daß die Gesellschaften dagegen Einsprache zu machen berechtigt sind.“

Der Artikel 13 derselben Verordnung sagt:

„Will ein Reisender die Pferdehalter oder Träger sich selbst wählen, so mag dieses geschehen.“

Art. 14 der Luzernischen Verordnung bemerkt ferner:

„Jeder Reisende darf die mit sich gebrachten Begleiter, Träger und Pferde zu seiner Bedienung ferner beibehalten.“

Die Petitions-Commission vermag nirgends in diesen Artikeln eine Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit zu erblicken.

Endlich verweisen die Herren Petenten auf ein Reglement im Berner Oberland, welches den Reisenden sowohl, als den Bediensteten vollständig entspreche.

Die Petitions-Commission spricht einem solchen Reglemente ihre volle Anerkennung aus, glaubt aber nicht, die Kantone Schwyz und Luzern zur Annahme desselben anhalten zu können; sie hat nur zu untersuchen, ob und wie weit vorliegende Verordnung mit der Bundesverfassung im Einklange stehe.

Schließlich kann die Petitions-Commission ihr Befremden nicht unterdrücken, daß diese Recursbeschwerde von Wirthen und Pferdeführern, nicht aber von Reisenden selbst geführt wird; gerade dieser Umstand läßt mehr oder weniger Privatinteresse durchblicken, welches Concurrenz beseitigen, ja gerade für sich einen Vortheil suchen möchte.

Würde dem Gesuche der Herren Petenten entsprochen, so wäre leicht zu befürchten, daß das Transportwesen unter dem Aushängeschild unbedingter Freiheit faktisch zum Monopol dienen würde.

Die Petitions-Commission findet sich daher bewogen, nach näherer Prüfung der Akten, folgenden Antrag zu stellen:

Die Schweizerische Bundesversammlung,

in Erwägung, daß §. 29 der Bundesverfassung den Kantonen das Recht einräumt, über die Ausübung von Handel und Gewerbe polizeiliche Verfügungen zu treffen;

in Erwägung, daß der Erlaß einer solchen Polizei-Verordnung um so zweckmäßiger erscheint, indem dieselbe im Interesse der Reisenden liegt, und diesen den nöthigen Schutz darbietet;

in Erwägung, daß nur durch Aufstellung einer Tourordnung ein geregelter Transport auf den Rigi ermöglicht werden kann, indem sonst dieser Transport nur in den Bereich weniger Interessirten gezogen, die Zahl der Pferdehalter vermindert und dadurch erfolgen müßte, daß bei frequentem Besuche der Reisenden Mangel an Transportmitteln fühlbar würde;

in Erwägung endlich, daß in vorliegenden Reglementen nichts enthalten ist, was dem Sinn und Geiste der Bundesverfassung widerspricht, beschließt:

Es werden die Petenten in ihrem Gesuche abgewiesen und der bundesrätliche Beschluß vom 13. August 1858 wird aufrecht erhalten.

Namens der Kommission,

Der Berichterstatter:

**J. Kaiser.**

Die Kommission bestand aus den Herren:

A. D. Nepf, in St. Gallen.

J. Kaiser, in Stanz.

J. Winkler, in Luzern.

Fr. Bürli, in Baden.

(Herr Briatte war abwesend).

## B e r i c h t

der

nationalrätlichen Kommission über den Rekurs der Wirthse vom Rigi, betreffend die Führer- und Transportreglemente der Kantone Schwyz und Luzern.

(Vom 19. Jänner 1859.)

Tit. I

Um vielfach und seit Jahren laut gewordenen Klagen über Zudringlichkeit, Belästigung und oft unredliches Benehmen von Seite der Führer, Träger und Pferdehalter in den Rigiemeinden gegenüber den Reisenden Abhilfe zu thun, erließ der Regierungsrath von Luzern bereits in den Jahren 1842, 1851 und 1852 reglementarische Vorschriften, durch welche die nöthige polizeiliche Fürsorge zu Gunsten der Reisenden getroffen wurde. Im Jahr 1854 sah die Regierung sich veranlaßt, diese Reglemente einer Revision zu unterwerfen, und derselben einen vom Gemeinderath Weggis eingeholten Entwurf zu Grunde zu legen.

**I. Bericht der ständeräthlichen Kommission über den Rekurs der Wirthes vom Rigi,  
betreffend die Führer- und Transportreglemente von Schwyz und Luzern. (Vom 14.  
Januar 1859.)**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1859             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 1                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 12               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 19.03.1859       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 209-213          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 002 714       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.